

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse

Aufgrund des § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) i. V. m. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29. Oktober 2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26. November 2014 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom ... folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse beschlossen:

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung erfolgen durch den Vorsitzenden des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts sind anzugeben. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) Die für die Sitzungen des Stadtrates erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Sollen Satzungen und Verordnungen, einschließlich Gebührenordnungen, behandelt werden, sollen diese vollständig beigefügt werden. Verträge, Jahresabschlüsse und ähnlich komplexe Unterlagen, für die der Stadtrat zuständig ist, sind dem Stadtrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt, unabhängig von der Beschlussvorlage, vorab zur Bearbeitung zuzuleiten. Tischvorlagen sind grundsätzlich unzulässig und Mitteilungen der Stadtverwaltung sind in der Regel als schriftliche Informationsvorlagen vorzulegen.
- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der form- und fristlosen Einberufung nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. Muss eine Sitzung des Stadtrates vor Abhandlung der Tagesordnung abgebrochen werden, kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind durch den Protokollführer von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, muss dies zur Information dem Vorsitzenden des Stadtrates über das Team Ratsangelegenheiten vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden des Stadtrates über den Protokollführer zu unterrichten. Der Protokollführer berichtet die Anwesenheitsliste. Die vollständigen Unterlagen für sämtliche Sitzungen sind neben den Stadträten auch jeweils einmal den Geschäftsstellen der Fraktionen zuzuleiten.

- (5) Im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters wird dieser entsprechend der nach § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung festgelegten Reihenfolge in der Sitzung des Stadtrates vertreten. Dem Vertreter stehen in diesem Fall die dem Oberbürgermeister in dieser Geschäftsordnung eingeräumten Verfahrensrechte zu.
- (6) Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel einmal monatlich statt, mit Ausnahme der Sommerpause.

§ 2 Änderungen der Tagesordnung

- (1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Beschlussvorlagen und Anträge, die in öffentlicher und nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist abgesehen von § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung nicht zulässig.
- (2) Duldet eine Angelegenheit keinen Aufschub (Dringlichkeitsentscheidung), kann diese zu Beginn der Sitzung als dringlich in die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern 2/3 der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Sofern eine Dringlichkeitsvorlage oder ein -antrag nicht die erforderliche Mehrheit zur Aufnahme in die Tagesordnung findet, gilt die Vorlage bzw. der Antrag für die Sitzung als erledigt. Bei Aufnahme von Dringlichkeitsvorlagen oder -anträgen in die Tagesordnung ist eine Verweisung in die zuständigen Ausschüsse nach § 10 Abs. 2 ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verweisung an einen Ausschuss zur Vorberatung durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden. Die Absetzung von der Tagesordnung bedarf der Zustimmung des Einbringers.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Ist der Raum für die Zuhörer besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Zuhörer sind außer im Falle des § 6 Abs. 2 (Einwohnerfragestunde) nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen, sich selbst an den Beratungen zu beteiligen oder durch Beifall oder Missfallsäußerungen jedweder Art zu versuchen, die Beratungen zu beeinflussen.

§ 4 Berichterstattung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien

- (1) Presse, Rundfunk und ähnliche Medien dürfen über den Verlauf öffentlicher Sitzungen des Stadtrates berichten. Dieses Recht schließt Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen ein, wenn sie den Sitzungsverlauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem

Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

- (2) Das Recht aus § 4 Abs. 1 S. 2 kann unter der Voraussetzung eingeschränkt werden, dass mindestens 1/4 der anwesenden Stadträte den Ton- und Bildübertragungen oder Ton- und Bildaufzeichnungen widerspricht. Wenn nur einzelne Stadtratsmitglieder den Ton- und Bildübertragungen oder Ton- und Bildaufzeichnungen widersprechen, sind Ton- und Bildübertragungen oder Ton- und Bildaufzeichnungen mit der Auflage zu gestatten, dass die Redebeiträge dieser Stadtratsmitglieder nicht übertragen bzw. aufgezeichnet werden dürfen.
- (3) Unter den in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig.

§ 5

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) In nicht öffentlicher Sitzung ist zu beraten und zu entscheiden über alle Angelegenheiten, bei deren Behandlung das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner berührt werden. Sofern nicht im Einzelfall das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner unberührt bleiben, ist die Öffentlichkeit in der Regel bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Ausübung des Vorkaufsrechts,
 - c) Umlegungsangelegenheiten,
 - d) Kreditangelegenheiten und Bürgschaften,
 - e) Bestellungen von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte,
 - f) Rechtsstreitigkeiten der Stadt, persönliche Eingabeangelegenheiten Einzelner,
 - g) Vergabeentscheidungen.
- (2) Tagesordnungspunkte für nicht öffentliche Sitzungen sind so anzugeben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (3) Auf Hinweis kann durch den Vorsitzenden des Stadtrates für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ausgeschlossen werden.

§ 6

Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Verhandlungen des Stadtrates im Rahmen dieser Geschäftsordnung. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates selbst sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben. Der Vorsitzende des Stadtrates kann im Falle seiner Erschöpfung die Leitung an seinen Stellvertreter übertragen.

(2) Vor Beginn von ordentlichen Sitzungen findet eine gemäß § 12 der Hauptsatzung durchzuführende Einwohnerfragestunde statt.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

öffentlicher Sitzungsteil

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Feststellung der Tagesordnung,
- c) Genehmigung der Niederschrift,
- d) Bekanntgabe der in nicht öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen,
- e) Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf),
- f) Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters (auf Verlangen),
- g) Beschlussvorlagen,
- h) Wiedervorlagen,
- i) Anträge von Fraktionen und Stadträten,
- j) schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten,
- k) Mitteilungen,
- l) mündliche Anfragen von Stadträten,
- m) Anregungen,
- n) Anträge auf Akteneinsicht,

nicht öffentlicher Sitzungsteil

- a) Feststellung der Tagesordnung,
- b) Genehmigung der Niederschrift,
- c) Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf),
- d) Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters (auf Verlangen),
- e) Beschlussvorlagen,
- f) Wiedervorlagen,
- g) Anträge von Fraktionen und Stadträten,
- h) schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten,
- i) Mitteilungen,
- j) mündliche Anfragen von Stadträten,
- k) Anregungen.

Sofern eine Sitzung nur einen nicht öffentlichen Teil beinhaltet, sind zu Beginn die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit festzustellen.

(4) Auf Verlangen einer Fraktion findet eine Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters statt. Pro Fraktion sind jeweils zwei Redebeiträge mit einer maximalen Dauer von 3 Minuten zulässig. Gegenstand der Aussprache sind ausschließlich Sachverhalte, die sich auf Inhalte aus dem Bericht des Oberbürgermeisters beziehen.

(5) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil) kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist unzulässig.

§ 7 Anträge und Anfragen

- (1) Jedes Mitglied, jede Fraktion und jeder Ausschuss des Stadtrates ist berechtigt, Anträge einzubringen und im Rahmen des § 45 Abs. 7 KVG LSA Anfragen zu stellen.
- (2) Anträge müssen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein – ausgenommen sind Anträge auf Akteneinsicht nach § 17. Anträge können vom Antragsteller entweder für eine Vorberatung in den Ausschüssen oder direkt für eine Beschlussfassung im nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium eingereicht werden. Bei Anträgen soll eine schriftliche Stellungnahme am Freitag, 13:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin den Fraktionen und fraktionslosen Stadträten übergeben werden.
- (3) Schriftliche Anfragen sollen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein, damit eine schriftliche Antwort bis zur Sitzung ermöglicht wird. Ist eine schriftliche Beantwortung bis zum Freitag, 13:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin nicht möglich, so ist dies dem Fragesteller mit der Begründung in der Sitzung mitzuteilen und die Beantwortung unverzüglich nachzuholen. Während der Stadtratssitzung ist dem Einbringer eine Nachfrage gestattet. Eine Diskussion zu den Anfragen und deren Antworten soll nicht stattfinden.
- (4) Während der Sitzung können mündliche Anfragen gestellt werden. Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. Gestellte Anfragen werden spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.

§ 8 Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion wird eine aktuelle Stunde durchgeführt. Die aktuelle Stunde soll im Regelfall vor dem Bericht des Oberbürgermeisters abgehalten werden, über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die aktuelle Stunde dient dem vorläufigen Austausch von Meinungen und der gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Mitgliedern des Stadtrates und der Verwaltung. Gegenstand kann nur ein aktuelles kommunalpolitisches Thema oder Ereignis sein, welches nicht zur Beschlussfassung dem Stadtrat vorliegt. Beschlüsse können nicht gefasst werden.
- (3) Die aktuelle Stunde ist bis zum Freitag, 13:00 Uhr, in der Woche vor der Stadtratssitzung zu beantragen. Der Antrag muss ein konkretes kommunalpolitisches Thema oder Ereignis von aktuellem Interesse und eine Begründung enthalten.
- (4) An einem Sitzungstag findet nur eine aktuelle Stunde zu einem Thema statt. Sind vor einer Ratssitzung mehrere Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde eingegangen, ist das zuerst fristgerecht angemeldete Thema zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (5) Die Dauer der Aussprache ist auf 1 Stunde beschränkt. Für die Redezeit findet § 9 Abs. 5 S. 3 Anwendung. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates kann die Dauer der Aussprache und die Redezeit verlängert werden.

§ 9

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Vor der Beratung über Beschlussvorlagen soll der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter die jeweilige Vorlage erläutern bzw. begründen. Bei Anträgen ist dem Antragsteller bzw. einem von ihm beauftragten Stadtrat gleichermaßen die Möglichkeit zur Begründung bzw. Erläuterung einzuräumen. Erst danach sind Geschäftsordnungsanträge auf Nichtbehandlung, Verweisung, Vertagung oder Absetzung von der Tagesordnung zulässig. Dann fordert der Vorsitzende des Stadtrates zu Wortmeldungen auf. Er erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der durch Handhebung angezeigten Wortmeldungen. Beschlussvorlagen können vom Oberbürgermeister und Anträge vom Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung geändert oder zurückgezogen werden. Mit Rücknahme der Vorlage bzw. des Antrages werden Änderungsanträge hierzu gegenstandslos.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zum Stellen von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Angaben.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen eines Mitwirkungsverbotes gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen und für den jeweiligen Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (4) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende des Stadtrates das Wort erteilt. Das Wort zu derselben Angelegenheit kann nur zweimal erteilt werden. Sollte der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter das Wort ergriffen haben und neue Aussagen zur Sache gemacht oder einen Stadtrat persönlich angesprochen haben, so steht bei ersterem allen, bei letzterem dem Betroffenen unabhängig von Satz 2 das Recht auf einmalige weitere Worterteilung zu. Vor Schließung der Beratung durch den Vorsitzenden hat der Einbringer des Verhandlungsgegenstandes das Recht zur Schlussäußerung.
- (5) Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten. Die Redezeit beträgt für den Oberbürgermeister, Fraktionsvorsitzende bzw. einen von ihm benannten Vertreter und Ausschussvorsitzende bzw. einen vom Ausschuss benannten Vertreter 5 Minuten, für die übrigen Mitglieder des Stadtrates 3 Minuten. Auf Beschluss des Stadtrates kann die Redezeit verlängert oder begrenzt werden.
- (6) Der Stadtrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige, Interessenvertreter und durch den Stadtrat in die Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner zu hören.

Sachverständige sind unabhängige natürliche Personen, die auf einem oder mehreren bestimmten Gebieten über besondere Sachkunde und Erfahrung verfügen, die sie

befähigen, allgemeingültige Aussagen zu einem ihnen unterbreiteten Sachverhalt zu treffen.

Interessenvertreter sind Personen, die rechtlich zulässig Einzelne, Gruppen, Initiativen oder Unternehmen vertreten.

Wird der betreffende Tagesordnungspunkt nicht öffentlich behandelt, so haben die Sachverständigen, Interessenvertreter und in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohner nach der Anhörung den Sitzungsraum zu verlassen.

- (7) Bis zum Beginn der Abstimmung über einen Verhandlungsgegenstand können der Oberbürgermeister und jedes Mitglied des Stadtrates Änderungsanträge zu einem Verhandlungsgegenstand stellen. Die Änderungsanträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusstext enthalten und dem Vorsitzenden des Stadtrates in Textform vorliegen.

§ 10

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Geschäftsordnungsanträge können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Aussprache und Abstimmung,
- b) Abschluss der Rednerliste,
- c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister im Rahmen der Zuständigkeitsordnung,
- d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- e) Begrenzung oder Verlängerung der Redezeit,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Widerspruch gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden gemäß § 24,
- h) Fortführung der Tagesordnung wegen eingetretener Erledigung einer Angelegenheit,
- i) Nichtbehandlung,
- j) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- k) Übertragung zur Entscheidung an den Oberbürgermeister oder den zuständigen beschließenden Ausschuss.

- (2) Wird eine Angelegenheit ohne Vorberatung in einem Ausschuss im Stadtrat erörtert, muss sie auf Verlangen des Vorsitzenden des Stadtrates, des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion zur Vorberatung an den oder die zuständigen Ausschüsse verwiesen werden. Die gemäß Satz 1 verwiesenen Angelegenheiten sind in der nächsten bei Einhaltung der Fristen erreichbaren Fachausschusssitzung zu beraten und nach den abschließenden Beratungen in den Fachausschüssen dem Stadtrat unverzüglich zur Beschlussfassung wieder vorzulegen. Bei fehlender abschließender Beratung in den Fachausschüssen hat die Wiedervorlage spätestens zu der im sechsten Monat nach der Verweisung stattfindenden Stadtratssitzung zu erfolgen.

- (3) Im Übrigen berät und entscheidet der Stadtrat über Geschäftsordnungsanträge vorab. Jeder Stadtrat kann zu demselben Tagesordnungspunkt nur einen Antrag auf Schluss der Aussprache und Abstimmung, Verweisung oder Vertagung stellen.

- (4) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen

werden. Zu Geschäftsordnungsanträgen kann nur jeweils ein Redner jeder Fraktion für oder gegen den Antrag das Wort ergreifen. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 1 Minute dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen.

Eine Aussprache zur Sache findet bis zur Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr statt. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache bzw. auf Abschluss der Rednerliste kann nur von einem Stadratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.

- (5) Sofern ein Geschäftsordnungsantrag nach Buchstabe a), d), h), i) oder k) angenommen wird, ist die Rednerliste beendet. Es findet keine Aussprache mehr zur Sache statt. Sofern ein Geschäftsordnungsantrag nach Buchstabe c) angenommen wird, darf 1 Stadtrat jeder Fraktion, die noch nicht gesprochen hat und jedes fraktionslose Mitglied des Stadtrates, welches noch nicht gesprochen hat, zur Sache reden.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf Schluss der Aussprache und Abstimmung lässt der Vorsitzende des Stadtrates über die Sache abstimmen. Ausgangspunkt der Abstimmung ist der Antrag des Einbringers.
- (2) Über jeden Antrag oder jede Beschlussvorlage ist gesondert abzustimmen. Mehrere inhaltlich zusammenhängende und gleichartige Anträge oder Beschlussvorlagen können in einem Abstimmungsgang abgehandelt werden, wenn niemand widerspricht. Enthält eine Beschlussvorlage oder ein Antrag mehrere Unterpunkte, so ist darüber insgesamt abzustimmen, es sei denn, eine Fraktion oder der Oberbürgermeister verlangt getrennte Abstimmung der Unterpunkte.
- (3) Bei mehreren Anträgen zu derselben Geschäftsordnungsfrage oder zu derselben Sache ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet im Streitfall der Vorsitzende des Stadtrates, ohne dass dagegen eine Anfechtungsmöglichkeit besteht. Bei gleich weitgehenden Anträgen ist über den zeitlich ersten zuerst abzustimmen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache und Abstimmung geht dem Antrag auf Abschluss der Rednerliste vor; der Antrag auf Verweisung in einen Ausschuss geht dem Antrag auf Vertagung vor.
- (4) Vor jeder Abstimmung über Vorlagen und Anträge hat der Vorsitzende des Stadtrates den sich daraus ergebenden Beschlussvorschlag so zu formulieren, dass über ihn mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Unbenommen bleibt das Recht, sich bei der Abstimmung der Stimme zu enthalten.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Wird das Abstimmungsergebnis von einem Mitglied des Stadtrates unmittelbar nach der Bekanntgabe angezweifelt, so wird die Abstimmung sofort wiederholt. Jeder Stadtrat kann verlangen, dass in der Niederschrift zu vermerken ist, wie er sich bei der Abstimmung entschieden hat.
- (6) Der Stadtrat kann auf Antrag einer Fraktion oder des Oberbürgermeisters namentliche Abstimmung beschließen. Bei Zustimmung von 1/5 der anwesenden Stadträte ist namentlich abzustimmen.
- (7) Jedes Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden klar und eindeutig bekanntgegeben.

- (8) Bei namentlicher Abstimmung werden die Stadträte namentlich aufgerufen; sie haben mit „Ja“, „Nein“, oder „Enthaltung“ zu antworten. Die Stimmabgabe jedes Stadtrates ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (9) Wurde eine Vorlage durch Änderungsanträge verändert, so darf erst dann darüber endgültig abgestimmt werden, wenn der neue Wortlaut durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einen durch ihn Beauftragten unmissverständlich vorgetragen wurde und kein Mitglied des Stadtrates Einwände erhoben hat.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, die den Gegenstand der Wahl eindeutig erkennen lassen. Die Stimmzettel sind mit den Namen der zur Wahl stehenden Bewerber bedruckt. Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass auf den Stimmzetteln die Namen der Personen, denen die Stimme gegeben werden soll, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden. Sofern der Wahlvorschlag sich auf eine Person beschränkt, muss der Stimmzettel die Möglichkeit zur Abgabe einer Ja- oder Nein-Stimme enthalten.
- (3) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen Mangel behaftet ist. Ein wesentlicher Mangel ist insbesondere gegeben, wenn nicht der vorgesehene Stimmzettel verwendet wird, der Stimmzettel keine Kennzeichnung, einen Vorbehalt oder einen Zusatz enthält.
- (4) Gewählt ist die Person, für welche die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates gestimmt hat. Erreicht im ersten Wahlgang keine Person die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem auch neue Bewerber teilnehmen können. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat. Der Verlauf der Losziehung ist in der Niederschrift festzuhalten. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 5 keine Anwendung.
- (5) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.
- (6) Der Vorsitzende des Stadtrates kann sich bei der Feststellung des Ergebnisses der Wahl durch weitere Mitglieder des Stadtrates oder Bedienstete der Verwaltung unterstützen lassen. Das Ergebnis der Wahl gibt der Vorsitzende des Stadtrates mündlich bekannt.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse sind nach Stimmenmehrheit zu fassen, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag oder die Vorlage abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (3) Auf Antrag einer Fraktion ist die Anzahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen gesondert festzustellen.
- (4) Den Mitgliedern des Stadtrates ist die Gelegenheit einzuräumen, eine Erklärung zu ihrer Stimmabgabe abzugeben.

§ 14 Unterbrechung der Stadtratssitzung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion oder des Oberbürgermeisters ist die Sitzung zu unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (2) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden Mitglieder des Stadtrates einer Fortsetzung der Sitzung zustimmen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung des Stadtrates an vorderer Stelle zu behandeln.

§ 15 Protokollführung

Der Oberbürgermeister bestellt im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Beamte oder Angestellte zum Protokollführer bzw. zu Protokollführern.

§ 16 Sitzungsniederschrift und Beschlusskontrolle

- (1) Über den Inhalt des § 58 Abs. 1 KVG LSA hinaus haben die Niederschriften mindestens zu enthalten:
 - a) Datum und Ort der Sitzung,
 - b) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - c) Namen der anwesenden Mitglieder des Stadtrates,
 - d) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - e) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - g) Tagesordnung,
 - h) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,

- i) Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,
- j) Mitteilungen, Anfragen und Anregungen,
- k) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat.

Im Protokoll ist der Verlauf der Sitzung mit dem wesentlichen Gang der Diskussion wiederzugeben.

- (2) Auf Antrag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion (bis Dienstag nach der Stadtratssitzung) werden bestimmte, zu benennende Passagen als Wortprotokolle abgefasst. Das Wortprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift.
- (3) Die Einwohnerfragestunde ist zu protokollieren. Das Protokoll der Einwohnerfragestunde ist dem Protokoll der Stadtratssitzung als erster Teil beizufügen. Das Protokoll muss enthalten:
 - Name des Einwohners
 - Wohnort
 - Inhalt der Frage
 - Name des Antwortenden
 - Inhalt der Antwort.
- (4) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (5) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift. Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden innerhalb von 21 Tagen nach der Stadtratssitzung im Entwurf vorzulegen.
- (6) Die Niederschrift ist allen Fraktionen und fraktionslosen Stadträten spätestens am Freitag vor dem nächsten regulären Sitzungstermin zuzuleiten. Die Niederschrift ist nach Bestätigung durch den Rat oder den jeweiligen Ausschuss im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) zu veröffentlichen.
- (7) Erhebt ein Stadtrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt.
- (8) Dem Protokollführer ist es gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Sie sind nach 5 Jahren zu vernichten. Jeder Stadtrat hat das Recht, sie innerhalb dieser Zeit anzuhören.
- (9) In einer Informationsvorlage ist der Stadtrat halbjährlich in den Sitzungen des Stadtrates im März und September im Rahmen einer Beschlusskontrolle über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse der beschließenden Gremien des Stadtrates zu unterrichten. Die Verwaltung ist verpflichtet, im Session-System den Vollzug der Beschlüsse transparent darzustellen.

§ 17 Akteneinsicht

Auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist dem Stadtrat oder einem vom Stadtrat bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Der Stadtrat ist über das Vorliegen entsprechender Anträge zu informieren. Die Termine zur Akteneinsicht sind den Fraktionen bzw. den fraktionslosen Stadträten rechtzeitig mitzuteilen. Die Akteneinsicht ist in der Regel unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zu gewähren.

§ 18 Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Wird ein Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates abgelehnt, so kann ohne Vorliegen neuer Tatsachen ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut behandelt werden. Wird eine Beschlussvorlage/ein Antrag des Stadtrates abgelehnt, so kann ohne Vorliegen neuer Tatsachen ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut behandelt werden.
- (2) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können oder wenn aufgrund der Ausführung des Beschlusses die Aufhebung einen erheblichen finanziellen und personellen Aufwand erfordern würde.

§ 19 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird von dem Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluss von der Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann der Vorsitzende des Stadtrates ihn von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so soll ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates soll einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn zuvor bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlichen zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 20

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal einschließlich Zuhörerraum aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung die Störer des Saales verweisen oder den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21

Fraktionen

- (1) Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Stadtrates über das Team Ratsangelegenheiten schriftlich mitteilen, dass sie sich konstituiert haben. Dabei ist auch namentlich mitzuteilen, wer der Fraktion angehört und wer zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktion bestimmt wurde. Der Zusammenschluss von Stadträten wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden des Stadtrates stets unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

§ 22

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzungen der Ausschüsse erfolgen durch den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bzw. dem von ihm benannten Vertreter. Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden im Übrigen für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung. Im Einvernehmen zwischen dem Ausschussvorsitzenden und dem Oberbürgermeister bzw. dem von ihm benannten Vertreter kann eine der in der Regel monatlich stattfindenden Sitzungen entfallen. Die Redezeit und die Beiträge eines Fachausschussmitgliedes in den Fachausschüssen sind unbegrenzt. Ein Mitglied des Ausschusses darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Ausschussvorsitzende das Wort erteilt. Das Wort zu derselben Angelegenheit kann mehrmals erteilt werden. In den beratenden Ausschüssen soll vor jeder Beschlussfassung den sachkundigen Einwohnern die Möglichkeit eingeräumt werden, eine abschließende Stimmempfehlung zu äußern.
- (2) Für den Vergabeausschuss ist abweichend von § 1 Abs. 3 Satz 1 für die Einladung zur Sitzung eine Frist von mindestens 7 Tagen einzuhalten. Soweit eine Entscheidung über ein Vorhaben nicht bis zur nächstfolgenden Sitzung des Vergabeausschusses hinausgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile für die Stadt zu erwarten sind, kann entgegen § 2 Abs. 1 die bereits übersandte Tagesordnung um weitere Beschlussvorlagen erweitert werden. Die für die Entscheidungen erforderlichen Unterlagen sind in diesem Fall den Ausschussmitgliedern spätestens drei Werktage vor der Sitzung mit der erweiterten Tagesordnung durch Boten oder in entsprechend geeigneter Weise unverzüglich zuzustellen.

- (3) Sofern der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sind, bestimmt der Ausschuss aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter.
- (4) Die Niederschrift ist von dem Ausschussvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten.
- (5) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage. Die Antragsteller erhalten insoweit auch Rederecht in diesem betreffenden Ausschuss und Tagesordnungspunkt.
- (6) Die Stadträte sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates, denen sie nicht als Mitglieder angehören, als Zuhörer teilzunehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden.
- (7) Sachkundige Einwohner sind berechtigt, in dem Ausschuss, dem sie angehören, Änderungsanträge zu einem Verhandlungsgegenstand zu stellen. Bei Annahme des Änderungsantrages durch den Ausschuss, wird die Beschlussempfehlung des Ausschusses als Änderungsantrag des Ausschusses in den beschließenden Ausschuss oder den Stadtrat eingebracht. Im Übrigen bedürfen Anträge von sachkundigen Einwohnern der Unterstützung von mindestens einem Ausschussmitglied, das dem Stadtrat angehört.
- (8) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige, Interessenvertreter und in die Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner zu hören. Im Übrigen findet § 9 Abs. 6 der Geschäftsordnung Anwendung.
- (9) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. In diesem Falle sind jedoch die Beschlussfähigkeit als auch die Stimmabgabe für jeden teilnehmenden Ausschuss einzeln zu ermitteln und getrennt durchzuführen.

§ 23

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit ist über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Für die Unterrichtung ist der Oberbürgermeister zuständig.

§ 24

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

§ 25
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates unverzüglich in der Sitzung widerspricht.

§ 26
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 27
Elektronische Übermittlung

Bei Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem ist es zur ordnungsgemäßen Benachrichtigung ausreichend, wenn die zu übermittelnden Unterlagen mit Zustimmung auf elektronischem Wege fristgemäß und ordnungsgemäß übermittelt werden. Über die Einstellung und Änderung von Dokumenten im elektronischen Ratsinformationssystem ist durch den Einbringer das Team Ratsangelegenheiten zusätzlich per E-Mail zu informieren. Die Mitglieder des Stadtrates werden unverzüglich per E-Mail durch das Team Ratsangelegenheiten hierüber unterrichtet. Die Textform steht der Schriftform gleich.

§ 28
Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Stadtrates in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) für den Stadtrat und seine Ausschüsse vom 18. Juli 2012 in der Fassung der 1. Änderung vom 31. Januar 2014 außer Kraft.

Ort, Datum

Hendrik Lange
Vorsitzender des Stadtrates